



Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates

für die

außerordentliche Hauptversammlung am 19. November 2025

1. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025, sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die MOORE CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH (FN 78655w), Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 zu bestellen.

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269725 f), Linz – soweit sich dies aufgrund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2025 ergibt – zum Prüfer des gesetzlich verpflichtend aufzustellenden Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Die EU-Richtlinie 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlages noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Um eine spätere außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 zu vermeiden, soll in der kommenden Hauptversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Firma und die Sitzverlegung der Gesellschaft und die damit verbundene Änderung der Satzung in § 1.

Die Bajaj Auto International Holdings B.V. hat am 22. Mai 2025 mit der Pierer Industrie AG eine Call-Optionsvereinbarung abgeschlossen, welche es der Bajaj Auto International Holdings B.V. ermöglicht, bis Ende Mai 2026 die Anteile der Pierer Industrie AG an der Pierer Bajaj AG und somit indirekt die Kontrolle über die Gesellschaft zu erwerben (die „Transaktion“). Dieser Kontrollwechsel erfordert regulatorische Freigaben, bevor die Übertragung der Aktien an der Pierer Bajaj AG auf Bajaj Auto

International Holdings B.V. und somit der Kontrollwechsel über die Gesellschaft stattfinden darf. Zum heutigen Zeitpunkt ist als einzig verbliebende regulatorische Bedingung die Nicht-Untersagung der Transaktion gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 ausstehend.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge aufschiebend bedingt mit der Nicht-Untersagung der Transaktion gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 beschließen,

- a) den Firmenwortlaut der Gesellschaft von PIERER Mobility AG in Bajaj Mobility AG zu ändern;
- b) den Sitz der Gesellschaft von Wels nach Mattighofen zu verlegen;
- c) die Satzung der Gesellschaft dementsprechend in „§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft“ derart zu ändern, dass diese Bestimmung folgenden Wortlaut erhält:

*„§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
Die Aktiengesellschaft führt die Firma Bajaj Mobility AG.
Der Sitz der Gesellschaft ist Mattighofen.“;*

- d) den Vorstand zur Anmeldung der Satzungsänderung von „§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft“ binnen 28 Tagen nach Vorliegen der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 anzuweisen.

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft und die damit verbundene Änderung der Satzung in § 2.

Auf die allgemeinen Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 2 wird verwiesen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge aufschiebend bedingt mit der Nicht-Untersagung der Transaktion gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 beschließen,

- a) den Gegenstand des Unternehmens in der Weise abzuändern, dass dieser lautet wie folgt:
„Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen) sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung.“;
- b) die Satzung der Gesellschaft dementsprechend in „§ 2 Gegenstand des Unternehmens“ in seinem ersten Absatz derart zu ändern, dass diese Bestimmung folgenden Wortlaut erhält:

*„§ 2 Gegenstand des Unternehmens
Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und die Erbringung von Dienstleistungen für*

diese (Konzerndienstleistungen), sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung.“;

- c) den Vorstand zur Anmeldung der Satzungsänderung von „§ 2 Gegenstand des Unternehmens“ binnen 28 Tagen nach Vorliegen der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 anzuweisen.

4. Tagesordnungspunkt:

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Aufgrund des zu erwartenden Kontrollwechsels über die PIERER Mobility AG werden die Wahlbeschlüsse über die neu zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates aufschiebend bedingt formuliert. Das bedeutet die Mandate der neu gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats beginnen ihre Funktionsperiode mit dem Tag des Bedingungseintritts. Sofern der zu erwartende Kontrollwechsel bereits vor dem Tag der Abhaltung der außerordentlichen Hauptversammlung am 19. November 2025 eintreten sollte, ist diese Bedingung gegenstandslos und die neu zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates sollen mit Wirkung ab Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder Mag. Ewald Oberhammer, Dr. Ernst Chalupsky, Mag. Michaela Friepeß und Dr. Iris Filzwieser haben gegenüber der Gesellschaft erklärt, ihre Aufsichtsratsmandate

- a) entweder mit Ablauf des Tages des Vorliegens der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560, oder
- b) sofern der Tag des Vorliegens der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 vor dem Tag der nächsten Hauptversammlung liegen sollte, mit Ablauf der nächsten Hauptversammlung zurückzulegen.

Gemäß § 7 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzte sich bisher aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

In Zukunft soll sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzen. Sofern die Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 bereits vor der außerordentlichen Hauptversammlung am 19. November 2025 erfolgen sollte, soll die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates bereits mit Wirkung ab Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung reduziert werden, andernfalls mit Eintritt der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560.

In der kommenden außerordentlichen Hauptversammlung sind daher nunmehr zwei neue Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) mit Wirkung ab dem Tag des Vorliegens der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 bzw. sofern der Tag des Vorliegens der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 vor dem 19. November 2025 liegen sollte, mit Wirkung ab Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung, den Aufsichtsrat der Gesellschaft von bisher sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern auf nunmehr vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zu reduzieren.
- b) Pradeep Shrivastava, geb. am 31.03.1960, mit Wirkung ab dem Tag des Vorliegens der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 bzw. sofern der Tag des Vorliegens der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 vor dem 19. November 2025 liegen sollte, mit Wirkung ab Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, und zwar in Übereinstimmung mit § 7 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.
- c) Dr. Wulf Gordian Hauser, geb. am 25.03.1952, mit Wirkung ab dem Tag des Vorliegens der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 bzw. sofern der Tag des Vorliegens der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 vor dem 19. November 2025 liegen sollte, mit Wirkung ab Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, und zwar in Übereinstimmung mit § 7 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, welche über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.

Pradeep Shrivastava und Dr. Wulf Gordian Hauser haben je eine Erklärung im Sinne des § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche gemeinsam mit den Hauptversammlungsunterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht wurden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 12. November 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform bis spätestens am 10. November 2025 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf Punkt V. der Einberufung verwiesen wird.

Wels, im Oktober 2025

PIERER Mobility AG

Der Aufsichtsrat